

Datum: 16. Februar 2016

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN
Landesbank Baden-Württemberg

50.000.000 EUR
LBBW Safe-Anleihe mit Cap
bezogen auf den
EURO STOXX 50^{®1}
(die "Schuldverschreibungen")
ISIN-Code: DE000LB086A4

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen

¹ EURO STOXX 50[®] ist eine eingetragene Marke der STOXX Ltd..

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (in der aktuellen Fassung) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 9. Dezember 2015 für die Emission von derivativen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte") und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld) veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Allgemeine Emissionsbedingungen	6
III. Besondere Emissionsbedingungen	14
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	19

I. Informationen zur Emission

1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots am 16.02.2016 (der "**Zeichnungstag**") zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf des Zeichnungstags ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

"**Emissionstag**" bezeichnet den 17.02.2016.

Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 1.000.

Die Emittentin ist berechtigt, den Zeichnungstag zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung des Zeichnungstags sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung eines Zeichnungstags sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während des Zeichnungstags das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung beträgt 100,00 % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zzgl. 0,50 % Ausgabeaufschlag.

2. Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland.

Die kleinste handelbare Einheit beträgt EUR 1.000.

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln und Market Making

Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an den folgenden Börsen in den regulierten Markt bzw. Freiverkehr einbezogen werden:

- Regulierter Markt der Börse Stuttgart
- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Die Emittentin wird für das Produkt unter den normalen Marktbedingungen ab dem 19.02.2016 fortlaufend indikative An- und Verkaufskurse stellen (Market Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf oder Verkauf vorübergehend nicht möglich sein.

4. Informationen zu dem Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.stoxx.com abrufbar.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf den Basiswert bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen

Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die den Basiswert betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die den Basiswert betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den Basiswert in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

a. Beschreibung

Dem EURO STOXX 50[®] gehören 50 der größten europäischen Unternehmen (Blue Chip) an. Ziel der Berechnung dieses Indexes ist es, die Transparenz des sich vor dem Hintergrund der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) herausbildenden Europäischen Kapitalmarktes zu fördern.

b. Haftungsausschlüsse hinsichtlich des Index

Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zu der Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX 50[®] und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von Schuldverschreibungen.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50[®] Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit Schuldverschreibungen. Insbesondere,

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:
 - Der von Schuldverschreibungen, dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50[®] und den im EURO STOXX 50[®] enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;
 - Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;

- Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;
- STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50[®] oder der darin enthaltenen Daten;
- STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.

DER LIZENZVERTRAG ZWISCHEN DER EMITTENTIN UND STOXX WIRD EINZIG UND ALLEIN ZU DEREN GUNSTEN UND NICHT ZU GUNSTEN DES INHABERS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ODER IRGEND EINER DRITTPERSON ABGESCHLOSSEN.

5. Informationen nach Emission

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht liefern.

6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Schuldverschreibungen" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.

7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen ist im Kapitel "Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen" des Basisprospekts unter den Überschriften "B. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index" und "XII. Safe-Anleihe mit Cap" zu finden.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1

Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000, eingeteilt in bis zu 50.000 *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je EUR 1.000 (der "**Festgelegte Nennbetrag**").
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin*. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Emissionstag**" bezeichnet den 17.02.2016.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* an dem Tag der Kündigung durch den *Anleihegläubiger* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert). Der so festgelegte Marktwert wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2

Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3

Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4

Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5

Keine Kündigung durch die Emittentin; Änderung der Rückzahlung bzw. Verzinsung; Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

- (a) Die *Emittentin* ist nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die in den *Bedingungen* vorgesehene indexabhängige Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung eine Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin*
 - (i) zu dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* unmittelbar vor Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* zuzüglich
 - (ii) Zinsen in Höhe des von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Marktzins für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht,

mindestens jedoch zu 100 % des *Festgelegten Nennbetrags*.

Sofern Zinsen auf der Grundlage des Marktzinses ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) für ein volles Jahr zu berechnen sind, entsprechen die Zinsen für jedes volle Jahr dem Produkt aus dem festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und dem Marktzins. Ist der (letzte) Zeitraum bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) kürzer als ein volles Jahr, so entsprechen die Zinsen auf der Grundlage für diesen Zeitraum

- (i) dem Produkt aus (1) dem festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen*, (2) dem Marktzins und (3) der Anzahl der Tage in diesem Zeitraum gerechnet ab dem Ende des letzten vollen Jahres, für das Zinsen berechnet wurden bzw. (falls es kein vorheriges volles Jahr gibt) ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (jeweils der "**Letzte Zinsberechnungsanfangstag**") (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich), und

- (ii) dieses Produkt geteilt durch die Anzahl der Tage gerechnet ab dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* (einschließlich) bis zu dem Tag (ausschließlich), der genau ein volles Jahr nach dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* liegt.

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß § 6(c) oder § 6(d) der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstgerichtliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung einer in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Aktie oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6

Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungseignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*, Landesbank Baden-Württemberg, Back Office Emissionen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungseignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) **"Kündigungseignis"** bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder

- (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) **"Kündigungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:
- Zahlstelle:
Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart
- Berechnungsstelle:
Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart
- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

§ 8 **Bekanntmachungen**

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite www.lbbw-markets.de (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 **Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf**

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 **Schuldnerersetzung**

- (a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung

an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,

- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 12 **Berichtigungen**

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin*, Landesbank Baden-Württemberg, Back Office Emissionen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer

Rückzahlungserklärung die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.

III. Besondere Emissionsbedingungen

§ 1 Definitionen

"Basispreis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen 2.776,85 Punkte.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlusstand des *Index* berechnet und bekannt gibt.

"Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jedes *Komponenten-Wertpapier* die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des *Index* herangezogen werden.

"Cap" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen 4.054,21 Punkte.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"Geschäftstag-Konvention": Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

"Höchstbetrag" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^2 * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabeaktor}\}.$$

"Index" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen EURO STOXX 50® ISIN: EU0009658145.

"Index-Sponsor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen STOXX Ltd..

"Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem 20.02.2026, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.

"Kapitalschutzbetrag" bezeichnet den *Festgelegten Nennbetrag*.

"Komponenten-Wertpapier" bezeichnet jedes in dem *Index* von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den 20.02.2026 bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Marktstörung" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - (1) in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* an der betreffenden *Börse* oder

² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) *Komponenten-Wertpapier(e)* an der betreffenden *Börse* einzuholen oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen, oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* oder der *Verbundenen Börse* vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* oder der *Verbundenen Börse* spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
- (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser *Börse* oder der *Verbundenen Börse* an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* oder der *Verbundenen Börse* an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, oder
- (v) den Umstand, dass die *Verbundene Börse* an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Performance" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Startwert}} .$$

"Referenzpreis" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.

"Rückzahlungstermin" bezeichnet den 27.02.2026.

"Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen 2.776,85 Punkte.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Teilhabefaktor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen 100,00 %.

"Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen Eurex bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für diese Börse oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-

Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf jede *Börse* bzw. *Verbundene Börse* den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* oder *Verbundenen Börse* an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* bzw. *Verbundenen Börse* vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* berechnet und veröffentlicht, und an dem die *Verbundene Börse* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist.

§ 2 Zinsen

Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

(a) Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^3 * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 4 Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten*

³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

§ 5

Marktstörungen

Liegt an dem *Letzten Bewertungstag* eine *Marktstörung* vor, wird der *Letzte Bewertungstag* auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an dem zweiten folgenden *Vorgesehenen Handelstag* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser zweite Tag als der *Letzte Bewertungstag*, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6

Anpassungen

(a) Nachfolge-Index

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) Index-Änderung

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des

Emissionstags (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") und

- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(d) **Index-Einstellung**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(e) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungs- punkt	Abschnitt A – Einführung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 9. Dezember 2015 für derivative Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in

	intermediäre	Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") gültig ist (generelle Zustimmung).
	Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.
	Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
	Hinweis	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg (die " Emittentin ") Landesbank Baden-Württemberg
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und	Aufgrund der Finanzmarktkrise wurden zusätzliche regulatorische Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser regulatorischen Änderungen,

	die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	wie beispielsweise erhöhte Kapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen gemäß Basel III sind schon in der Umsetzung. Weitere Regulierungsmaßnahmen wie bspw. die europäische Bankenunion werden Banken in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen.																																																																																										
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg (" LBBW-Konzern "). LBBW Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.																																																																																										
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.																																																																																										
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2014 sowie für den Konzernabschluss 2013 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.																																																																																										
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2014 sowie für das Geschäftsjahr 2013 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren. Vermögens- und Finanzlage (entnommen dem geprüften Konzernabschluss und –lagebericht 2014) <table><tr><th colspan="5">Vermögens- und Finanzlage (entnommen dem</th></tr><tr><th></th><th>31.12.2014</th><th>31.12.2013¹⁾</th><th colspan="2">Veränderung</th></tr><tr><th>Aktiva</th><th>Mio. EUR</th><th>Mio. EUR</th><th>Mio. EUR</th><th>in %</th></tr><tr><td>Barreserve</td><td>1 936</td><td>2 156</td><td>- 220</td><td>-10,2</td></tr><tr><td>Forderungen an Kreditinstitute</td><td>38 424</td><td>47 625</td><td>- 9 201</td><td>-19,3</td></tr><tr><td>Forderungen an Kunden</td><td>113 195</td><td>111 453</td><td>1 742</td><td>1,6</td></tr><tr><td>Risikovorsorge</td><td>- 1 594</td><td>- 2 201</td><td>607</td><td>-27,6</td></tr><tr><td>Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte</td><td>79 884</td><td>70 105</td><td>9 779</td><td>13,9</td></tr><tr><td>Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen</td><td>29 352</td><td>40 957</td><td>- 11 605</td><td>-28,3</td></tr><tr><td>Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment</td><td>750</td><td>355</td><td>395</td><td>>100</td></tr><tr><td>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</td><td>93</td><td>727</td><td>- 634</td><td>-87,2</td></tr><tr><td>Immaterielle Vermögenswerte</td><td>489</td><td>494</td><td>- 5</td><td>-1,0</td></tr><tr><td>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</td><td>705</td><td>481</td><td>224</td><td>46,6</td></tr><tr><td>Sachanlagen</td><td>644</td><td>646</td><td>- 2</td><td>-0,3</td></tr><tr><td>Laufende Ertragsteueransprüche</td><td>219</td><td>179</td><td>40</td><td>22,3</td></tr><tr><td>Latente Ertragsteueransprüche</td><td>1 095</td><td>1 059</td><td>36</td><td>3,4</td></tr><tr><td>Sonstige Aktiva</td><td>1 038</td><td>610</td><td>428</td><td>70,2</td></tr><tr><td>Summe der Aktiva</td><td>266 230</td><td>274 646</td><td>- 8 416</td><td>-3,1</td></tr></table> ¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte.	Vermögens- und Finanzlage (entnommen dem						31.12.2014	31.12.2013 ¹⁾	Veränderung		Aktiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %	Barreserve	1 936	2 156	- 220	-10,2	Forderungen an Kreditinstitute	38 424	47 625	- 9 201	-19,3	Forderungen an Kunden	113 195	111 453	1 742	1,6	Risikovorsorge	- 1 594	- 2 201	607	-27,6	Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	79 884	70 105	9 779	13,9	Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	29 352	40 957	- 11 605	-28,3	Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	750	355	395	>100	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	93	727	- 634	-87,2	Immaterielle Vermögenswerte	489	494	- 5	-1,0	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	705	481	224	46,6	Sachanlagen	644	646	- 2	-0,3	Laufende Ertragsteueransprüche	219	179	40	22,3	Latente Ertragsteueransprüche	1 095	1 059	36	3,4	Sonstige Aktiva	1 038	610	428	70,2	Summe der Aktiva	266 230	274 646	- 8 416	-3,1
Vermögens- und Finanzlage (entnommen dem																																																																																												
	31.12.2014	31.12.2013 ¹⁾	Veränderung																																																																																									
Aktiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %																																																																																								
Barreserve	1 936	2 156	- 220	-10,2																																																																																								
Forderungen an Kreditinstitute	38 424	47 625	- 9 201	-19,3																																																																																								
Forderungen an Kunden	113 195	111 453	1 742	1,6																																																																																								
Risikovorsorge	- 1 594	- 2 201	607	-27,6																																																																																								
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	79 884	70 105	9 779	13,9																																																																																								
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	29 352	40 957	- 11 605	-28,3																																																																																								
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	750	355	395	>100																																																																																								
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	93	727	- 634	-87,2																																																																																								
Immaterielle Vermögenswerte	489	494	- 5	-1,0																																																																																								
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	705	481	224	46,6																																																																																								
Sachanlagen	644	646	- 2	-0,3																																																																																								
Laufende Ertragsteueransprüche	219	179	40	22,3																																																																																								
Latente Ertragsteueransprüche	1 095	1 059	36	3,4																																																																																								
Sonstige Aktiva	1 038	610	428	70,2																																																																																								
Summe der Aktiva	266 230	274 646	- 8 416	-3,1																																																																																								

	31.12.2014	31.12.2013 ¹⁾	Veränderung	
Passiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	52 314	58 045	- 5 731	-9,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	69 874	82 053	- 12 179	-14,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	44 231	50 693	- 6 462	-12,7
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	75 246	57 651	17 595	30,5
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	751	685	66	9,6
Rückstellungen	3 455	3 133	322	10,3
Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	0	915	- 915	-100,0
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	69	58	11	19,0
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	66	169	- 103	-60,9
Sonstige Passiva	787	742	45	6,1
Nachrangkapital	6 229	7 103	- 874	-12,3
Eigenkapital	13 208	13 399	- 191	-1,4
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	920	1 214	- 294	-24,2
Sonstiges Ergebnis	111	104	7	6,7
Bilanzgewinn/-verlust	434	339	95	28,0
Nicht beherrschende Anteile	19	18	1	5,6
Summe der Passiva	266 230	274 646	- 8 416	-3,1
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5 574	5 933	- 359	-6,1
Unwiderrufliche Kreditzusagen	23 432	19 071	4 361	22,9
Geschäftsvolumen	295 236	299 650	- 4 414	-1,5

¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte.

Kenngrößen des LBBW-Konzerns (entnommen dem geprüften Konzernabschluss und -lagebericht 2014)

	31.12.2014	31.12.2013 ¹⁾
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR)	266 230	274 646
Konzernergebnis (in Mio. EUR)	434	339
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)²⁾		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)	82 182	79 351
Harte Kernkapitalquote (in %)	14,6	15,7
Gesamtkapitalquote (in %)	19,9	22,5
¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte.		
²⁾ Vorjahr gem. SolvV (Basel 2.5).		

Die Aufstellung des Konzernzwischenabschlusses des LBBW-Konzerns zum 30. Juni 2015 erfolgte gemäß § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 37y Nr. 2 WpHG nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie deren Interpretationen (SIC, IFRIC), wie sie in der EU anzuwenden sind. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den LBBW-Konzern relevant und verpflichtend waren. Insbesondere wurden die Anforderungen des IAS 34 Zwischenberichterstattung berücksichtigt.

Vermögens- und Finanzlage (entnommen aus Halbjahresfinanzbericht 2015, auf Grundlage einer prüferischen Durchsicht bescheinigt, nicht geprüft)

Aktiva	30.6.2015 Mio. EUR	31.12.2014 ¹⁾ Mio. EUR	Veränderung	
			Mio. EUR	in %
Barreserve	10 122	1 936	8 186	>100
Forderungen an Kreditinstitute	40 146	38 424	1 722	4,5
Forderungen an Kunden	112 877	113 195	- 318	-0,3
Risikovorsorge	- 1 398	- 1 594	196	-12,3
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	79 706	79 871	- 166	-0,2
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	32 138	29 352	2 786	9,5
Aktives Portfolio Hedge Adjustment	546	750	- 205	-27,3
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	30	93	- 64	-68,2
Immaterielle Vermögenswerte	504	489	15	3,0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	759	705	54	7,7
Sachanlagen	692	644	48	7,4
Laufende Ertragsteueransprüche	197	219	- 22	-9,9
Latente Ertragsteueransprüche	1 069	1 145	- 77	-6,7
Sonstige Aktiva	1 216	1 038	178	17,2
Summe der Aktiva	278 603	266 268	12 335	4,6

Passiva	30.6.2015 Mio. EUR	31.12.2014 ¹⁾ Mio. EUR	Veränderung	
			Mio. EUR	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	54 847	52 314	2 534	4,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	74 464	69 874	4 591	6,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	41 740	44 231	- 2 491	-5,6
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	83 005	75 244	7 761	10,3
Passives Portfolio Hedge Adjustment	591	751	- 160	-21,3
Rückstellungen	3 375	3 455	- 80	-2,3
Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	0	0	0	-100,0
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	58	69	- 10	-14,8
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	66	74	- 8	-11,3
Sonstige Passiva	1 027	787	240	30,5
Nachrangkapital	6 212	6 229	- 17	-0,3
Eigenkapital	13 217	13 241	- 24	-0,2
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	1 097	949	148	15,6
Sonstiges Ergebnis	194	111	83	74,5
Bilanzgewinn/-verlust	181	438	- 257	-58,6
Nicht beherrschende Anteile	21	19	2	9,3
Summe der Passiva	278 603	266 268	12 335	4,6
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5 531	5 574	- 44	-0,8
Unwiderrufliche Kreditzusagen	20 279	23 432	- 3 154	-13,5
Geschäftsvolumen	304 412	295 275	9 138	3,1

Aus rechnerischen Gründen können in diesen Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

1) Korrektur Vorjahreswerte: Die Korrektur von Vorjahreswerten resultiert aus Änderungen der Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungsbezogenen Schätzungen und Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden (IFRS, IAS 8).

Kenngrößen des LBBW-Konzerns (entnommen aus Halbjahresfinanzbericht 2015, auf Grundlage einer prüferischen Durchsicht bescheinigt, nicht geprüft)

	30.06.2015	31.12.2014 ¹⁾
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR)	278 603	266 268

		<table> <tr> <td></td><td>30.06.2015</td><td>30.06.2014¹⁾</td></tr> <tr> <td>Konzernergebnis (in Mio. EUR)</td><td>182</td><td>153</td></tr> </table> <table> <tr> <td>Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)²⁾</td><td>30.06.2015</td><td>31.12.2014</td></tr> <tr> <td>Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)</td><td>80 606</td><td>82 182</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (in %)</td><td>15,1</td><td>14,6</td></tr> <tr> <td>Gesamtkapitalquote (in %)</td><td>20,5</td><td>19,9</td></tr> </table> Aus rechnerischen Gründen können in dieser Tabelle Rundungsdifferenzen auftreten. 1) Korrektur Vorjahreswerte: Die Korrektur von Vorjahreswerten resultiert aus Änderungen der Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungsbezogenen Schätzungen und Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden (IFRS, IAS 8).		30.06.2015	30.06.2014 ¹⁾	Konzernergebnis (in Mio. EUR)	182	153	Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften) ²⁾	30.06.2015	31.12.2014	Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)	80 606	82 182	Harte Kernkapitalquote (in %)	15,1	14,6	Gesamtkapitalquote (in %)	20,5	19,9
	30.06.2015	30.06.2014 ¹⁾																		
Konzernergebnis (in Mio. EUR)	182	153																		
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften) ²⁾	30.06.2015	31.12.2014																		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)	80 606	82 182																		
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,1	14,6																		
Gesamtkapitalquote (in %)	20,5	19,9																		
	Aussichten der Emittentin / Erklärungen bezüglich "Keine wesentlichen negativen Veränderungen"	Seit dem 31. Dezember 2014 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.																		
	Erklärungen bezüglich "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe"	Seit dem 30. Juni 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.																		
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Seit dem 1. Januar 2015 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen der LBBW-Konzern einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erwartet.																		
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Einheiten in-	Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns. LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.																		

	nerhalb der Gruppe	
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Universal- und Geschäftsbank für Bankgeschäfte in den Geschäftsfeldern Unternehmenskunden, Privatkunden und Sparkassen. Flankiert wird dies durch leistungsfähige Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte auch für institutionelle Kunden. Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH. Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennzeichnung	Die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere (die "Schuldverschreibungen") stellen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen i.S.v. §§ 793 ff. BGB dar. ISIN: DE000LB086A4
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Beschränkungen der freien	Entfällt Die Schuldverschreibungen sind unter Beachtung der anwendbaren

	Übertragbarkeit der Wertpapiere	Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt (das " Clearing System ") frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). <u>Beendigung der indexabhängigen Berechnung</u> Bei Eintritt bestimmter Ereignisse kann die Emittentin die indexabhängige Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beenden. <u>Marktstörungen</u> Bei Eintritt einer Marktstörung können Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und gegebenenfalls legt die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen fest. <u>Anpassungen, Beendigung der indexabhängigen Berechnung und außerordentliche Kündigung</u> Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Index wird bzw. kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen. Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt, kann die Emittentin die indexabhängige Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beenden. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich Zinsen, mindestens jedoch zu 100% des Festgelegten Nennbetrags. Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen sehen in diesem Fall keinen Kapitalschutz vor. <u>Anwendbares Recht</u> Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach

		dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. <u>Status</u> Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
C.11	Zulassung zum Handel	Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an den folgenden Börsen in den regulierten Markt bzw. Freiverkehr einbezogen werden: - Regulierter Markt der Börse Stuttgart - Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang des zugrunde liegenden Basiswerts fallen bzw. durch einen Indexanstieg des zugrunde liegenden Basiswerts steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren). Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist 2.776,85 Punkte. "Cap" ist 4.054,21 Punkte. "Festgelegter Nennbetrag" ist EUR 1.000. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: $\text{Festgelegter Nennbetrag} \times \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) \times \text{Teilhabefaktor}\}$. "Kapitalschutzbetrag" ist 100 % des Festgelegten Nennbetrags. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist 2.776,85 Punkte. "Teilhabefaktor" ist 100,00 %.
C.16	Fälligkeits-termin und letzter	"Bewertungszeitpunkt" ist der Zeitpunkt, an dem der Index-Sponsor nach den jeweils aktuellen Regularien des Index den Schlussstand des Index berechnet und bekannt gibt.

	Referenztermin	"Letzter Bewertungstag" ist der 20.02.2026. "Rückzahlungstermin" ist der 27.02.2026.
C.17	Abrechnungsverfahren	Die Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Der maßgebliche Stand des Index ist im Zusammenhang mit der Leistung bei Fälligkeit der Referenzpreis. Der "Referenzpreis" ist: der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird. "Index-Sponsor" ist STOXX Ltd..
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art: Index Bezeichnung: EURO STOXX 50® (ISIN: EU0009658145) Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.stoxx.com abrufbar.

Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<u>Risiken in Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft</u> Bestimmte risikobehaftete strukturierte Wertpapiere wurden an Sealink Funding Ltd., einer nicht konsolidierten Zweckgesellschaft, im Rahmen des Erwerbs der ehemaligen Landesbank Sachsen AG ausgelagert. Hierfür hat die Landesbank Baden-Württemberg an Sealink Funding Ltd. eine Finanzierung ausgereicht. Die Verluste aus diesem übertragenen Wertpapierportfolio könnten die von dem Freistaat Sachsen und dem Land Baden-Württemberg gegebenen Garantien zur Absicherung der
-----	---	--

		ausgereichten Finanzierung übersteigen. <u>Adressenausfallrisiken</u> Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird im LBBW-Konzern das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen. <u>Marktpreisrisiken</u> Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfolioverluste, die durch Veränderung von Marktparametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden. <u>Liquiditätsrisiko</u> Das Refinanzierungspotenzial und damit einhergehend die Liquiditätssituation des LBBW-Konzerns ist maßgeblich durch das Vertrauen der Investoren sowie durch einen möglichen Abzug der Liquiditätsgrundlage geprägt. Die Liquiditätssituation kann maßgeblich negativ durch Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns liegen. Diese können den Zugang zu den Kapitalmärkten und die Möglichkeit auf akzeptable Refinanzierungskonditionen beschränken. <u>Risiko einer Herabstufung des Ratings des LBBW-Konzerns</u> Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. <u>Operationelle Risiken</u> Der LBBW-Konzern unterliegt operationellen Risiken. Der LBBW-Konzern definiert das operationelle Risiko als das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein. <u>Beteiligungsrisiken</u> Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert. <u>Immobilienrisiken</u> Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertänderungen des Immobilienbestands des LBBW-Konzerns durch eine
--	--	--

		Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien. <u>Developmentrisiken</u> Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Non-Recourse-Finanzierungen handelt. <u>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben</u> Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. <u>Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise</u> Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise stellt weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanzmärkte dar. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. <u>Entwicklung der Rechtsprechung zu komplexen Derivaten und zum Verbraucherrecht</u> Aufgrund neuerer höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Diese Entwicklung der Rechtsprechung bleibt auch für die Landesbank Baden-Württemberg relevant. <u>Weitere wesentliche Risiken</u> Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen - und Geschäftsrisiken - dies
--	--	---

		sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<u>Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen</u> Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch Risiken, die ausschließlich für die Schuldverschreibungen selbst gelten. Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. <u>Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren</u> Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen. <u>Kursänderungsrisiko</u> Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden. <u>Liquiditätsrisiko</u> Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt. <u>Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger</u> Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert. Es besteht in diesem Fall kein Kapitalschutz. <u>Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle</u> Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ auswirken. <u>Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten</u>

		<u>sowie sonstige Kosten</u> Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. <u>Inflationsrisiko</u> Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger einem Inflationsrisiko ausgesetzt. <u>Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung</u> Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen. <u>Steuerliche Auswirkungen der Anlage</u> Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden. <u>Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating</u> Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. <u>Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen</u> Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen. <u>Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger</u> In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder
--	--	--

		teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts). <u>Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert</u> Eine Marktstörung kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt. Bestimmte Ereignisse können dazu führen, dass die Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen. Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes kann die basiswertabhängige Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen beendet werden. <u>Informationen bezüglich des Basiswerts</u> Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert, die vor dem Emissionstag der Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden. <u>Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts und den Schuldverschreibungen</u> Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert oder dessen Bestandteile nachteilig für den Anleger entwickeln und somit der Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst wird. <u>Risiken aus Absicherungsgeschäften</u> Der Wert des Basiswerts kann von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem Zeitpunkt aufgelöst werden, der maßgeblich für eine Bewertung unter den Schuldverschreibungen ist. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, negativ auf den Wert des Basiswerts auswirken. <u>Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Basiswert und die Schuldverschreibungen</u> Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderer Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich des Basiswerts unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.
--	--	--

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots am 16.02.2016 (der "Zeichnungstag") zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf des Zeichnungstags ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse. Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 1.000. Die Emittentin ist berechtigt, den Zeichnungstag vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. die Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung beträgt 100,00 % des Festgelegten Nennbetrags zzgl. 0,50 % Ausgabeaufschlag. Nach Ablauf des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt. "Festgelegter Nennbetrag" ist EUR 1.000.
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können bezüglich der Schuldverschreibungen durch anderweitige Investitionen, Tätigkeiten oder der Ausübung von anderen Funktionen jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Schuldverschreibungen geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben kann.
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Emissionskurs zzgl. des Ausgabeaufschlags erwerben.